



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Immissionsschutzrecht SG 61



Landsberg am Lech, 07.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite und im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech

Az. 1711.1-S&T/80-25/61.11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- **Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und für den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 315, 172, 1296, 1303, Gemarkung Hausen bei Geltendorf, Gemeinde Geltendorf**

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf Antrag der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Robert Sing und Herrn Thomas Tronsberg, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, mit Bescheid vom 27.03.2026, Az. 1711.1-S&T/80-25/61.11, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 315, 172, 1296, 1303, Gemarkung Hausen bei Geltendorf, erteilt.

Auf Antrag der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Robert Sing und Herrn Thomas Tronsberg, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, wird dieser Bescheid gemäß § 21a Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

1. Verfügender Teil des Bescheides:

Der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Robert Sing und Herrn Thomas Tronsberg, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, wird nach Maßgabe der unter II. genannten Antragsunterlagen und der unter III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen, jeweils vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit jeweils einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 249,50 m) auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 315, 172, 1296, 1303, Gemarkung Hausen bei Geltendorf, erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Gestattungen / Zustimmungen / Ausnahmen / Erlaubnisse ein:

- Baugenehmigung gemäß Art. 68 BayBO
- luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG
- Erlaubnis für dauerhafte Rodungen gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG
- Erlaubnis zur Erstaufforstung gemäß Art. 16 Abs. 1 BayWaldG
- Erlaubnis für die Herstellung und Benutzung einer temporären Baustellenzufahrt gem. Art. 19 BayStrWG

Begründung:

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, luftrechtliche und militär-flugsicherungstechnische Anforderungen, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen aufgrund bestehender Richtfunkstrecken, waldrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
80539 München**

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung



Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

3. Auslegung des Bescheides

Der Bescheid mit Begründung und den Antragsunterlagen liegt in der Zeit von Freitag, 10.04.2026 bis einschließlich Freitag, 24.04.2026, während der jeweiligen Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Im Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, 86899 Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofplatz 1, 2. Etage
Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de oder telefonisch unter 08191/129-1450 wird gebeten.

Der Bescheid und die Antragsunterlagen können zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> eingesehen werden.

[Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.](#)

Landsberg am Lech, 08.04.2026

Margit Horner-Spindler
stv. Landrätin

